

VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu 1 bis 4 Prozessbevollm.:

- Antragstellerinnen -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der Außenstelle des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin

am 26. Oktober 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage zu dem Aktenzeichen 7 K 1644/18 We gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.08.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen wenden sich mit ihrem Eilantrag gegen eine Abschiebungsanordnung nach Kroatien.

Die 1989 geborene Antragstellerin zu 1) und ihre in den Jahren 2007, 2009 und 2011 geborenen Töchter, die Antragstellerinnen zu 2) bis 4) sind irakische Staatsangehörige. Sie reisten nach eigenen Angaben am 28.05.2018 in das Gebiet der Antragsgegnerin ein und ersuchten um Asyl. Davon erhielt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am selben Tag Kenntnis. Eine Anfrage des Bundesamtes bei der EURODAC-Datenbank an diesem Tag ergab Einträge der Kategorie 1 (als Asylbewerber) für die Antragstellerin zu 1) für Griechenland und Kroatien.

Am 28.06.2018 stellten die Antragstellerinnen einen förmlichen Asylantrag.

Am 23.07.2018 richtete das Bundesamt ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (sog. Dublin III-VO) an Griechenland. Die dortigen Behörden lehnten mit Antwortschreiben vom 03.08.2018 eine Übernahme ab, da nunmehr Kroatien zuständig geworden sei. Ein weiteres Übernahmeersuchen richtete das Bundesamt am 09.08.2018 an Kroatien, welches mit Schreiben vom 23.08.2018 seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylverfahrens der Antragstellerinnen nach Art. 18 Abs. 1 lit. c) Dublin III-VO erklärte.

Mit Bescheid vom 29.08.2018 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Antragstellerinnen als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Ziffer 3) und untersagte den Antragstellerinnen die Wiedereinreise in das Bundesgebiet für 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte das Bundesamt im

Wesentlichen aus, dass der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) unzulässig sei, da Kroatien aufgrund eines dort bereits gestellten Asylantrages für die Bearbeitung der Asylverfahren der Antragstellerinnen zuständig sei. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Frühestens am 08.09.2018 erfolgte ausweislich der Postzustellungsurkunde eine Übermittlung des angefochtenen Bescheides an die Antragstellerin zu 1).

Am 12.09.2018 haben die Antragstellerinnen Klage zum Verwaltungsgericht Weimar erhoben, welche unter dem Aktenzeichen 7 K 1644/18 We anhängig ist, sowie die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt (hiesiges Verfahren). Zur Begründung des Eilantrages hat der Klägerbevollmächtigte u.a. vorgetragen, dass die zweimonatige Überstellungsfrist nach Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO mit Blick auf die EURODAC-Treffermeldung vom 28.05.2018 im Zeitpunkt der Stellung des Wiederaufnahmegesuchs an Kroatien am 09.08.2018 abgelaufen sei.

Die Antragstellerinnen beantragen sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage zu dem Aktenzeichen 7 K 1644/18 We hinsichtlich der im Bescheid des Bundesamtes vom 28.03.2018 enthaltenen Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung hat sie zunächst auf die angefochtene Entscheidung verwiesen. Zudem habe die Überstellungsfrist nach Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO drei Monate betragen und sei damit im Zeitpunkt des Wiederaufnahmegesuchs an Kroatien nicht abgelaufen. Nach den EURODAC-Daten vom 28.05.2018 sei aufgrund der Beantragung von Asyl in Griechenland vor dem Antrag in Kroatien nur ein Ersuchen an Griechenland zu stellen gewesen. Erst die Ablehnung der griechischen Behörden von 03.08.2018 habe das weitere Wiederaufnahmeersuchen an Kroatien aufgrund anderer Beweismittel ermöglicht.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu den Aktenzeichen 7 E 1645/18 We und 7 K 1644/18 We sowie auf die im letztgenannten Verfahren übermittelte Verwaltungsakte des Bundesamtes verwiesen.

II.

Über den Antrag entscheidet im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Berichterstatterin als Einzelrichterin nach § 76 Abs. 4 Satz 1 Asylgesetz (AsylG). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig, insbesondere nach § 34a Abs. 2 AsylG statthaft und fristgerecht gestellt.

Der Antrag ist zudem begründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise anordnen, sofern diese - wie hier - kraft Gesetz nicht eintritt (§ 75 Abs. 1 AsylG). Das Gericht trifft dabei eine Ermessensentscheidung, bei welcher das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung einerseits gegen das Interesse des betroffenen Antragstellers, vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung von dessen Vollziehung verschont zu bleiben, andererseits abzuwägen ist. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ausgehend davon überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse gegenüber dem privaten Anordnungsinteresse, wenn die im angefochtenen Bescheid des Antragstellers enthaltene Abschiebungsanordnung bei der im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung rechtmäßig ist und den betroffenen Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt. Ist jedoch eine offensichtliche Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bei der vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht zu bejahen oder sind ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes erkennbar, verbleibt es bei der allgemeinen Interessenabwägung (BVerfG, Beschluss vom 17.01.2017, Az.: 2 BvR 2013/16, Rn: 17 a.E., 18 - Fundstelle: juris).

Vorliegend haben die Antragstellerinnen im Hauptsacheverfahren Aussicht auf Erfolg. An der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 29.08.2018 bestehen nach der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung ernstliche Zweifel.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet die Antragsgegnerin die Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat an, welcher für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, sofern der Asylantrag als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1.a) oder 1.b) AsylG abgelehnt wurde und feststeht, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

Ein in Deutschland gestellter Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 1.a) AsylG unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Das erkennende Gericht hat ernsthafte Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG und an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrages der Antragstellerinnen als unzulässig.

Eine Zuständigkeit der kroatischen Behörden ließe sich vorliegend nur aus Art. 18 Abs. 1 lit. b) oder lit. c) Dublin III-VO ableiten, sofern diese für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig geworden sind.

Unabhängig davon, dass die kroatischen Behörden mit Schreiben vom 23.08.2018 ihre Übernahmebereitschaft nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) und lit. c) Dublin III-VO erklärt haben, ist die Antragsgegnerin aufgrund eigener Zuständigkeit jedoch gehindert, die Antragstellerinnen nach Kroatien zur Durchführung des Asylverfahrens zu überstellen.

Nach § 23 Abs. 3 Dublin III-VO ist die Antragsgegnerin nach summarischer Prüfung für die Durchführung der Asylverfahren der Antragstellerinnen zuständig geworden, nachdem die Frist für die Stellung eines Wiederaufnahmeersuchens im Zeitpunkt der Antragstellung abgelaufen ist.

Nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO ist ein Wiederaufnahmegesuch (basierend auf Art. 18 Abs. 1 lit. b), lit. c) oder lit. d) Dublin III-VO) so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach der EURODAC-Treffermeldung im Sinne von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 zu stellen. Stützt sich das Wiederaufnahmegesuch auf andere Beweismittel als Angaben aus dem EURODAC-System, ist es innerhalb von drei Monaten, nachdem der Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 gestellt wurde, an den ersuchten Mitgliedstaat zu richten (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO). Erfolgt das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO festgesetzten Frist, so ist der Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, in dem der neue Antrag gestellt wurde (Art. 23 Abs. 3 Dublin III-VO).

Da den Wiederaufnahme- und Überstellungsfristen nach der Dublin III-VO entsprechend der (neueren) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs drittschützender Charakter zukommt (EuGH, Urteil vom 07.06.2016, Az.: Rs C-63/15 und Az.: C-155/15; BVerwG, Urteil vom 09.08.2016, Az.: 1 C 6.16, Rn. 22 - Fundstellen: juris), kann sich der betroffene Asylan-

tragsteller auf den Ablauf der Frist nach Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO berufen. Dies ist vorliegend der Fall.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes ist generell bei Vorliegen eines EURODAC-Treffers die zweimonatige Frist des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO einschlägig (Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht - Kommentar, 12. Auflage 2018, § 19 AsylG, Rn. 27). Nur in den Fällen, in denen (ausnahmsweise) kein EURODAC-Treffer (der Kategorie 1) vorliegt, soll auf die Regelung der Drei-Monatsfrist des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO zurückgegriffen werden (Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung - Kommentar, Wien/Graz 2014, Art. 23, K3, S. 202). Das Vorbringen der Antragsgegnerin, sich beim zweiten Wiederaufnahmeersuchen anderer Beweismittel - nämlich der Auskunft Griechenlands vom 03.08.2018 - bedienen zu haben und nicht der EURODAC-Daten überzeugt nicht. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob sich der anfragende Mitgliedstaat auf die Drei-Monatsfrist des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO berufen kann, wenn er einen bekannten EURODAC-Treffer nicht bei der Anfrage verwendet. Wobei dagegen bereits sprechen dürfte, dass gerade im Fall von EURODAC-Treffern im Rahmen der Dublin III-VO kürzere, beschleunigende Fristen gelten und die entsprechenden Regelungen zudem gerade nicht auf deren tatsächliche Verwendung durch den informierten Mitgliedsstaat abstellen. Im Übrigen wäre der anfragende Mitgliedstaat bei einer Bejahung der nicht entscheidungserheblichen Frage in der Lage - so wie auch im vorliegenden Fall - die Anwendbarkeit der Fristenregelung des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Dublin III-VO durch die jeweilige Anfrageform (mit oder ohne EURODAC-Trefferdaten) selbst zu wählen.

Vorliegend hat das Bundesamt jedoch die am 28.05.2018 gewonnenen EURODAC-Erkenntnisse im Rahmen des Wiederaufnahmeersuchens vom 09.08.2018 an die kroatischen Behörden verwertet und ist somit im Sinne von Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO verfahren. Sowohl die EURODAC-Nummer der Antragstellerin zu 1) sowie der Zeitpunkt der Kenntnisnahme dieser (unter Nr. 11 und im Bereich „Sonstiger zweckdienlicher Informationen“) sind im Wiederaufnahmeersuchen erwähnt. Die Antragsgegnerin hat folglich (auch) auf diese Daten abgestellt. Zudem handelte es sich bei den am 28.05.2018 gewonnenen EURODAC-Daten für Griechenland und Kroatien jeweils um Treffer der Kategorie 1, d.h. der Antragsgegnerin war bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass die Antragstellerin zu 1) auch in Kroatien einen Asylantrag gestellt hat. Mithin wäre es der Antragsgegnerin - auch nach Sinn und Zweck der genannten Regelung - ohne weiteres möglich gewesen, mit Blick auf den Zeitverzug von fast zwei Monaten nach dem EURODAC-Treffer im Zeitpunkt des Wieder-

aufnahmeersuchens an die griechischen Behörden am 23.07.2018 zeitgleich ein Ersuchen an die kroatischen Behörden zu richten, um den drohenden Ablauf der Frist nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO hinsichtlich Kroatiens zu verhindern. Würde man der Antragsgegnerin eine Verlängerung der Frist für das Ersuchen um Wiederaufnahme über den 25.07.2018 hinaus aufgrund neuer Beweismittel zubilligen, hätte sie es zudem in den Fällen mehrerer EURODAC-Treffer selbst in der Hand die mit dem EURODAC-System angestrebte effiziente und erleichternde Verfahrensweise auszuhöhlen (siehe Nr. 29 und 30 der einleitenden Erwägungen zur Dublin III-VO). So wäre im vorliegenden Fall nach Ablauf der zweimonatigen Frist nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO am 25.07.2018 erst am 03.08.2018 mit Kenntnis der Antwort der griechischen Behörden, die dreimonatige Frist des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO wieder aufgelebt, was zu einem nicht hinnehmbaren Widerspruch in der Regelung des Art. 23 Dublin III-VO führen würde.

Dem folgend drängt sich die Ablehnung der Asylanträge der Antragstellerin als unzulässig nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG als fehlerhaft auf, sodass ernsthafte Zweifel auch an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG bestehen. Mithin ist die Rechtmäßigkeit des mit der Klage 7 K 1644/18 We angefochtenen Bescheides in Zweifel zu ziehen.

Daraus folgend und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der alleinstehenden Antragstellerin zu 1) mit drei minderjährigen Töchtern (den Antragstellerinnen zu 2 bis 4) überwiegt das Aussetzungsinteresse der Antragstellerinnen gegenüber dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin an einem mit ernstlichen Zweifeln behafteten Bescheid. Die aufschiebende Wirkung der Klage zu dem Aktenzeichen 7 K 1644/18 We war daher anzuordnen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten fallen nicht an (§ 83b AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Harz
Richterin am Verwaltungsgericht

